

Landgericht  
Leipzig

12 T 499/05 LG Leipzig  
B XIV 111/05 AG Oschatz

BESCHLUSS

vom 20.5.2005

In dem Abschiebehaftverfahren

**, libyscher Staatsangehöriger,**

**- Betroffener und  
Beschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:                      Rechtsanwalt Manfred Märtens, Straße des  
Friedens 6, 07548 Gera,  
Gz.:

Beteiligte:

**Regierungspräsidium Chemnitz - Zentrale Ausländerbehörde**  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz Gz.:

**- Beschwerdegegnerin -**

hat das Landgericht Leipzig - 12. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Oschatz vom 10.05.2005 (Az.: B XIV 111/05) aufgehoben.
2. Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.
3. Die Antragstellerin trägt die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

4. Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben libyscher Staatsangehöriger. Er reiste am 26.07.2000 illegal in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein. Er hat am 01.08.2000 die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Mit Bescheid vom 02.01.2001 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge diesen Antrag abgelehnt und den Antragsteller aufgefordert, die BRD innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Das von Seiten des Betroffenen hiergegen eingelegte Rechtsmittel wurde zurückgenommen, so dass die Bestandskraft des oben erwähnten Bescheides am 05.02.2003 eingetreten ist. Ein Asylfolgeantrag des Betroffenen wurde am 25.04.2003 abgelehnt. Der Betroffene wurde dann zunächst geduldet und den Botschaften der tunesischen Republik, Algeriens und Marokkos vorgeführt. Von diesen Staaten konnte der Betroffene nicht identifiziert werden. Eine Vorführung des Betroffenen bei der Botschaft Libyens war für den 14.10.2004 vorgesehen, scheiterte aber daran, dass sich der Betroffene nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhielt. Der Betroffene war im Zeitraum 2001 bis zum 15.03.2005 immer wieder "unbekanntes Aufenthalts". Als sich der Betroffene am 15.03.2005 wieder bei der Ausländerbehörde Torgau-Oschatz angemeldet hat, wurde ihm eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente ausgestellt.

Mit Antrag vom 10.05.2005 beehrte die Antragstellerin, gegen den Betroffenen Abschiebungshaft zu verhängen, da am 18.05.2005 in der JVA Chemnitz eine Anhörung mit Vertretern der libyschen Botschaft stattfände. Aufgrund des Vorverhaltens des, Betroffenen sei ohne Sicherungshaft davon auszugehen, dass die Vorführung des Betroffenen erneut scheitern würde.

Mit Beschluss vom 10.05.2005 entsprach das Amtsgericht Oschatz dem Begehren der Antragstellerin und führte als Abschiebehaftgrund § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG an. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, die am 13.05.2005 beim Amtsgericht Oschatz eingegangen ist.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist gemäß §§ 7 FEVG, 106 AufenthG zulässig und auch in der Sache begründet.

Die Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebungshaft sind vorliegend nicht gegeben, da die Abschiebungshaft lediglich als ordnungsmittel zur Durchsetzung der tatsächlichen Abschiebung dient. Nachdem im vorliegenden Fall jedoch noch nichtmals geklärt werden konnte, ob der Betroffene libyscher Staatsangehöriger ist, steht daher auch nicht fest, dass der Betroffene dorthin abgeschoben werden kann. Ein Haftgrund i.S.d. § 62 AufenthG ist daher nicht gegeben. Insbesondere dient die Abschiebungshaft nicht zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten des Betroffenen im Rahmen der Passbeschaffung. Insoweit stehen allenfalls Zwangsmittel nach dem SächsVwVG zur Verfügung. Die Abschiebungshaft kommt erst dann zum Tragen, wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebung des Betroffenen gegeben sind.

Der amtsgerichtliche Beschluss war daher aufzuheben.

Die Anordnung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 26 FGG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 FEVG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts hat ihre Grundlage in §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Leipzig oder beim Landgericht Leipzig oder beim Oberlandesgericht Dresden einzulegen. Ein bereits Untergebrachter, kann diese auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktags. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus

ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muss.